

B e s c h l u ß

2473 070

In Sachen

des Handelsvertreters Ferdinand B [REDACTED] in I [REDACTED] Nr. [REDACTED]
über I [REDACTED],

Beklagten und Antragstellers,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt

Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

seine Ehefrau Waltraud B [REDACTED] geb. F [REDACTED] in W [REDACTED]
Nr. [REDACTED] über I [REDACTED],

Klägerin und Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]

in [REDACTED] -

wird dem Beklagten für die Revisionsinstanz das Armenrecht
verweigert.

G r ü n d e :

Nach § 566 in Verbindung mit § 513 Abs 2 ZPO unter-
liegt ein Versäumnisurteil, gegen das der Einspruch an
sich nicht statthaft ist, der Revision insoweit, als das
Rechtsmittel darauf gestützt wird, daß der Fall der Ver-
säumnung nicht vorgelegen habe, wobei hier dahinstehen
kann, inwieweit in dieser Hinsicht mit dem Rechtsmittel
nur in dem angefochtenen Urteil enthaltene Rechtsver-
stöße gerügt werden können. Außerdem ist die Zulässig-
keit der Revision auch in diesem Fall jedoch davon ab-
hängig, daß die Voraussetzungen der §§ 546 Abs 1, 547 ZPO
gegeben sind. Dies ist hier nicht der Fall, da es sich

um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handelt und die Revision in der Entscheidung, die der Beklagte anzufechten beabsichtigt, nicht zugelassen worden ist und auch die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder der Berufung nicht in Frage steht. Die Revision ist deshalb unzulässig, und das Rechtsmittel, das der Beklagte einlegen will, bietet infolgedessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Das Armenrecht konnte ihm deshalb nicht bewilligt werden (vgl für die Berufung nach § 513 Abs 2 ZPO I ArbG Bremen Arbeitsrechtl. Praxis 1951 Nr 105 mit Anm von Neumann-Duesberg; Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl § 513 Anm II; Seuffert-Walsmann ZPO 12. Aufl § 513 Anm 2).

Karlsruhe, den 3. August 1956
Bundesgerichtshof
Ferienzivilsenat

Schmidt

Wüstenberg